

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG DER SERVICECENTER UNTERNEHMEN FÜR PERSONALDIENSTLEISTUNGEN GMBH, SERVICECENTER LINDAU GMBH UND SERVICECENTER ESSLINGEN GMBH



1. Leiharbeiter stehen dem Entleiher nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) zur Durchführung von kaufmännischen und/oder gewerblichen Dienstleistungen/Arbeiten zur Verfügung. Mit der Annahme des Vertrages durch ServiceCenter werden unmittelbare vertragliche Beziehungen zwischen Leiharbeiter und dem Entleiher nicht begründet. Vertragliche Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen dem Entleiher und ServiceCenter. Direkter Arbeitgeber der Leiharbeiter bleibt immer ServiceCenter und erfüllt alle Verpflichtungen steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Art. Das Direktionsrecht der zur Verfügung gestellten Leiharbeiter bleibt ausschließlich bei ServiceCenter.
2. Leiharbeiter werden gemäß den vom Entleiher beschriebenen Anforderungs- und Tätigkeitsprofilen ausgewählt und sind von ihm dementsprechend einzusetzen. Sollte der Leiharbeiter vom Entleiher mit anderen Tätigkeiten betraut werden, so hat der Entleiher ServiceCenter im Voraus darüber zu unterrichten. Stellt der Entleiher innerhalb des ersten Überlassungstages fest, dass ein Leiharbeiter dem angeforderten Profil nicht entspricht und besteht er auf Austausch des Leiharbeiters, wird ServiceCenter dem Entleiher diesen Arbeitstag sowie die An- und Abreisekosten für diesen Tag nicht berechnen. Unberührt davon bleibt die Haftung von ServiceCenter für ein vom Entleiher nachzuweisendes Auswahlverschulden.
3. Der Entleiher ist verpflichtet, die ihm überlassenen Leiharbeiter in die Auftragsarbeiten einzuweisen. Ebenso ist der Entleiher verpflichtet die Ausführung der Auftragsarbeiten durch die Leiharbeiter zu beaufsichtigen. Der Entleiher hat die Pflicht, Maßnahmen und Einrichtungen der ersten Hilfe auch für die Leiharbeiter zur Verfügung zu stellen und die Leiharbeiter vor Arbeitsaufnahme über die für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen. Vor allem hat er dem Leiharbeiter die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeiten vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen und Schutzkleidungen zur Verfügung zu stellen. In Fällen, in denen Leiharbeiter wegen mangelhafter oder nicht vorhandener Sicherheitseinrichtungen sowie fehlender Schutzkleidung bzw. -ausrüstung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit ablehnen, haftet der Entleiher gegenüber ServiceCenter für den dadurch entstandenen Schaden. Ein Versicherungsschutz besteht bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft in Hamburg. Das Merkblatt ZH1/182 ist Gegenstand des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages. Der Entleiher haftet für die Einhaltung dieser Vorschriften. Handelt der Entleiher grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften und es wird dadurch einem Leiharbeiter Schaden zugefügt, so ist ServiceCenter berechtigt, daraus resultierende Schadensersatzansprüche nach Vorleistung dem Entleiher in Rechnung zu stellen. Arbeitsunfälle sind ServiceCenter und der Verwaltungsberufsgenossenschaft mittels Unfallanzeige unverzüglich zu melden. Eine Kopie der Unfallanzeige ist vom Entleiher gemäß §1553 Abs. 4 RVO der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden. Der Entleiher verpflichtet sich, den Sicherheitskräften

von ServiceCenter Zugang zu allen Arbeitsplätzen der Leiharbeiter zu gewähren.

4. Beabsichtigt der Entleiher den Leiharbeiter zurückzumelden, so hat er dies **mindestens fünf Arbeitstage vorher** ServiceCenter mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist ServiceCenter berechtigt, unter Bezugnahme des vereinbarten Verrechnungssatzes und der wöchentlichen Regelarbeitszeit, das Entgelt für bis zu fünf Arbeitstage als Schadensersatz zu fordern.
5. Leiharbeiter sind keine Erfüllungsgehilfen. Daher besteht keine Haftung für deren Tätigkeit, mit Ausnahme des Auswahlverschuldens. ServiceCenter haftet ausschließlich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, nicht jedoch für einfache Fahrlässigkeit.
6. Die vom Leiharbeiter zu führenden Stundennachweise müssen durch den Entleiher wöchentlich rechtsverbindlich unterschrieben ausgehändigt werden, soweit keine andere Vertragsvereinbarung getroffen wurde.
7. Die im Angebot angegebenen Verrechnungssätze verstehen sich zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer bis auf Widerruf. Zur Verrechnung kommen die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.
8. Reklamationen von Rechnungen durch Vollkaufleute im Sinne des HGB finden nur innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung Berücksichtigung.
9. Der Entleiher ist verpflichtet, auch für die Leiharbeiter die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten. Beantragt der Entleiher bei anstehender Mehrarbeit eine Ausnahmegenehmigung bei der Aufsichtsbehörde, so ist ServiceCenter unverzüglich zu unterrichten.
Mehrarbeits- und Zuschlagberechnung:
 - es gilt die 37-Stunden-Woche von Montag bis Freitag
 - Zuschläge für Mehrarbeit ab der 37,01 Stunde: 25%, ab der 45,01 Stunde: 50%;
 - Samstagsarbeit in der 1. und 2. Stunde: 25%, ab der 3. Stunde: 50%;
 - Sonntagsarbeit: 50%;
 - Feiertagsarbeit: 100%;
 - Feiertagsarbeit an einem Sonntag: 150%;
 - Nachtarbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr: 25%.
 - Arbeiten an Heiligabend und Silvester nach 14 Uhr: 100%

Beim Zusammentreffen von Nacht-, Sonn-, und Feiertagszuschlägen ist jeweils nur der höhere Zuschlag zu vergüten. Fahrtkosten und Auslösungen sind nur nach gesonderter Vereinbarung zu vergüten.
10. Rechnungen werden dem Entleiher wöchentlich, mindestens aber einmal in Monat übersandt. Abrechnungsgrundlage sind die vom Entleiher zu unterzeichnenden Zeitaufzeichnungen des Mitarbeiters. Die Zeitaufzeichnungen werden dem Entleiher zum Ende der/des Kalenderwoche, -monats bzw. unmittelbar nach Beendigung des Auftrages vorgelegt. Die vom Verleiher erteilten Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug zahlbar.

Der Mitarbeiter ist nicht zu Entgegennahme von Vorschüssen oder sonstigen Zahlungen berechtigt.

Gerät der Entleiher in Zahlungsverzug, so ist der Verleiher berechtigt, sämtliche offenen auch gestundeten Rechnungen sofort fällig zu stellen und vom Entleiher den sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Der Verleiher ist gleichzeitig berechtigt, bis zum Zahlungsausgleich die von ihm zur Verfügung zu stellenden Arbeitskräfte zurückzuhalten. ServiceCenter ist berechtigt, bei Verzug ohne konkreten Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt ServiceCenter unbenommen.

11. An- und Abfahrtskosten bei Ferneinsätzen (über 150 km vom Einstellungsort des Leiharbeiters) sind vom Entleiher zu tragen, auch wenn diese von zeichnungsberechtigten Mitarbeitern des Entleihers in den Stundennachweisen nicht aufgeführt worden sind. Das gleiche gilt für die An- und Abreisezeiten. Fahrt- und Übernachtungskosten zwischen mehreren Arbeitsstätten werden dem Entleiher gesondert in Rechnung gestellt. Die Basis für die in diesem Abschnitt aufgeführten Leistungen ist der Bundesmontagetarifvertrag. Wird infolge von Arbeitsmangel der Leiharbeiter beim Entleiher nicht eingesetzt, so werden die entstandenen Fahrtkosten und die Fahrtzeit in Rechnung gestellt.
12. Leiharbeiter sind nicht befugt, für ServiceCenter bindende Verträge abzuschließen sowie Zahlungen, Schriftverkehr, Verträge usw. vom Entleiher entgegenzunehmen.
13. Der Entleiher verpflichtet sich das/die für die Auftrags Erfüllung notwendige Werkzeug/spezielle Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Durch ServiceCenter zur Verfügung gestelltes Werkzeug/spezielle Schutzkleidung wird gesondert in Rechnung gestellt.
14. Die Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Entleihers, die mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, sind für ServiceCenter unverbindlich, sofern die ServiceCenter Geschäftsleitung nicht ausdrücklich ihrem Inhalt unter Aufhebung ihrer eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich zugestimmt hat.
15. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Streitigkeiten mit Vollkaufleuten im Sinne des HGB ist der jeweilige Sitz der Gesellschaft.
16. Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen.